

Verantwortlichkeit heraus natur- und gottreu leben wollen. Sie müßten aber zuerst gefunden werden, denn sie sind nicht überall zahlreich — vielleicht durch Hausbesuche. Sie sollen eine rein religiöse Gemeinschaft bilden, eine Gemeinschaft des Betens und Opferns — kein Verein mit Vorstand, Schriftführer und Kassier, kein Mitgliedsbeitrag. Sie sollen sich einige Male im Jahre im Gotteshaus versammeln zu einer Zeit, wo der Seelsorger ohnehin einen Gottesdienst halten muß, der dann aber besonders auf die Familien abgestellt sein soll. Unter sich sollen sie eine Gebetsgemeinschaft darstellen, in der alle jeden Tag für einander beten. Der Seelsorger könnte sich den einen oder den anderen Familienvater als Sachwalter der andern bestellen, der aber wirklicher Laienapostel im Sinne der Katholischen Aktion sein soll, also kein Vereinsmeier und Gschaftelhuber, sondern Gehilfe des Seelsorgers. Das wäre eine zeitgemäße Belebung des von Leo XIII. für die ganze Welt im Jahre 1892 eingeführten Vereines von der Heiligen Familie.

Jedenfalls müssen wir unser seelsorgliches Bemühen an den Familien ansetzen. Denn wir geben uns ja keiner Täuschung hin: Ein Volk gesundet oder stirbt an seinen Familien. Kirchliches Leben erblüht auf die Dauer nur aus christlichen Familien, diesen „Kolonien des Unsterblichen im Lande der Sterblichen“, wie Bischof Sailer sie nannte.

Selbstmord und kirchliches Begräbnis.

Von Dr Josef Grosam, Linz.

Bei der Häufigkeit des Selbstmordes in unseren Tagen ist der Seelsorger nicht selten vor die Entscheidung gestellt: Soll im Sinne der kanonischen Vorschriften das kirchliche Begräbnis verweigert werden oder liegen doch Umstände vor, welche ein mildereres Vorgehen gestatten? Da eine ausführliche Behandlung dieser Frage meines Wissens seit Veröffentlichung des neuen Kodex nicht vorliegt, so sei im Folgenden versucht, eine übersichtliche Zusammenstellung des nun geltenden Rechtes zu geben.

Der neue Kodex kennt auch für *Selbstmordversuch kirchliche Strafen*, und zwar im can. 985, n. 5, die irregularitas ex delicto und in can. 2350, § 2, die Unfähigkeit

zu kirchlichen Rechtshandlungen nach can. 2256¹⁾) und, wo es sich um Kleriker handelt, zeitweise Suspension, deren Dauer der Ordinarius zu bestimmen hat, nebst Entfernung aus kirchlichen Ämtern und Benefizien, die mit Seelsorge oder Jurisdiktion verbunden sind.

Hat hingegen der Selbstmord zum Tode geführt, so ist nach demselben can. 2350, § 2, im Sinne des can. 1240, § 1, n. 3, für diejenigen, „qui seipsi occiderint deliberato consilio“, wenn sie nicht vor dem Tode irgend welche Zeichen der Reue gegeben haben, die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses als Strafe festgesetzt.

Es bestand neben diesem Gesetzestext bis zum Jahre 1925 noch ein anderer im *Rituale Romanum*, Tit. VI, cap. 2, n. 3, der lautete: Negatur igitur ecclesiastica sepultura . . . 3: seipso occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.

Aber schon in der typischen Ausgabe des *Rituale Romanum* vom Jahre 1925 ist die Rubrik über Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses vollständig dem Wortlaut des Kodex in den can. 1239—1241 (mit Ausslassung des § 3 des can. 1239) angepaßt; es ist also vollständige Übereinstimmung zwischen Kodex- und Ritualtext vorhanden.

Die Autoren, welche sich mit der in der Aufschrift gestellten Frage beschäftigen, schreiben aber auch jetzt noch, falls nicht die neuesten Auflagen Änderung gebracht haben, so, als ob sie nur den früheren Text des *Rituale Romanum* vor Augen hätten. Sie kennen als einzigen Grund für Gewährung kirchlichen Begräbnisses bei reuelosen Selbstmördern nur die dauernde oder vorübergehende Störung des Geistes, die insania oder amentia, und bemühen sich, diesem Ausdruck eine möglichst weite Auslegung zu geben. So Ubach in seinem *Compendium Theologiae moralis*, II, n. 931, Anmerkung 2, 2^o; Genicot-Salsmann in seinen *Institutiones Theologiae Moralis*¹⁰, II, n. 627, 3³; so Capellmann-Bergmann, *Pastoralmedizin*¹⁹, S. 194 ff. Die Kanonisten Perathoner (*Das kirchliche Gesetzbuch*, S. 456) und Leitner (*Handbuch des Kirchen-*

¹⁾ Gemeint ist damit: Unfähigkeit zu folgenden Ämtern und Akten: Für das Amt des Verwalters über kirchliche Güter, das Amt eines Richters, Auditors und Referenten, des Ehebandsverteidigers, des promotor justitiae et fidei, des Notars und Kanzlers, des Kursors und Zustellungsbeamten, des Advokaten und Prokuratoren in kirchlichen Angelegenheiten, das Amt des Paten bei Taufe und Firmung, zur Ausübung des Patronatsrechtes und der Stimmabgabe bei kirchlichen Wahlen.

rechtes, S. 445) übersetzen zwar nach dem Kodex: „Des kirchlichen Begräbnisses gehen verlustig, welche überlegten Selbstmord begangen haben“, lassen sich aber auf eine nähere Erklärung des Ausdruckes nicht ein.

Die seelsorgliche Praxis kennt meist bis jetzt als einzigen Grund für Gewährung des kirchlichen Begräbnisses die insania, bemüht sich aber, demselben einen möglichst weiten Inhalt zu geben. Den Grund für diese milde Auslegung bildeten die praktischen Schwierigkeiten, die infolge der ständigen Zunahme der Selbstmorde bei strikter Auslegung der kirchlichen Vorschriften sich ergeben hätten, zum Teil vielleicht Anlehnung an die Autoren, besonders an die Pastoralmedizin von Capellmann-Bergmann, dunkel vielleicht auch der Gedanke: Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist eine so schwere Strafe, daß auch die subjektiv schwere Schuld beim Selbstmörder feststehen muß. So gelangte die Praxis schon lange, bevor die Fassung des neuen Kodex kam, zu jener Milderung, die nun im Wortlaut des neuen Rechtes auch ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen dem früheren *Text des Rituale Romanum* und der *Vorschrift des Kodex* ein bedeutender sachlicher Unterschied besteht. Insania und Defectus deliberati consilii gehen inhaltlich weit auseinander. Jeder Selbstmord in insania ist freilich einer, der nicht deliberato consilio gesetzt wird, aber nicht umgekehrt: Es kann jemand sehr wohl sanae mentis sein und doch nicht deliberato consilio handeln.

Alle Handlungen, die in heftigem Schrecken, übermäßiger Trauer, plötzlich auftretendem Zorn oder nur mit halber Aufmerksamkeit gesetzt werden, können nicht als Handlungen, die „deliberato consilio“ geschehen sind, angesehen werden. Es kann aber ganz gut sein, daß diese Handlungen „sana mente“ und nicht „in insania“ oder „samenti“ vollbracht worden sind.

Und welches ist nun der Sinn unserer Strafbestimmung?

Um ihn festzustellen, muß zuerst die Frage gelöst werden, ob die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, wie sie in can. 2350, § 2, ausgesprochen ist, als eine *poena latae oder ferendae sententiae anzusehen ist*. Denn für die ersten gelten nach can. 2242, § 2, und anderen Kanones vielfach andere Bestimmungen als für die letzteren.

Wenn man nur auf can. 1240 sehen wollte, so könnte man zur Meinung kommen, es handle sich um eine Strafe

der ersteren Art. Denn es heißt in dem Kanon: *Ecclesiastica sepulta privantur...* Das sieht so aus, als ob ipso facto die Strafe eintreten würde. Der can. 2350, der die Strafe eigentlich ausspricht, hat dagegen die Worte: *Sepultura ecclesiastica preventur ad normam can. 1240, § 1, n. 3*, und in den folgenden Sätzen stehen dann die Ausdrücke: *arceantur, suspendantur, removeantur*. Das legt den Gedanken an eine *poena ferenda sententiae* nahe. Da aber can. 2217, § 2, ausdrücklich sagt, daß eine Strafe immer als eine solche *ferenda sententiae* anzusehen ist, wenn nicht ausdrücklich im Kodex steht, sie sei latae sententiae oder sie werde ipso facto, ipso jure kontrahiert und in unserem Falle ein derartiger Ausdruck an keiner Stelle des Kodex nachgewiesen werden kann, so läßt sich die Meinung, daß es sich um eine Strafe latae sententiae handelt, nicht aufrecht halten. *Wir haben es also mit einer poena ferenda sententiae*, für gewöhnlich nicht im richterlichen, sondern im Verwaltungsverfahren zu tun, wobei im Sinne des can. 2217, § 1, n. 1, im Gesetze selbst die zu verhängende Strafe taxative festgelegt ist.

Diese Strafe ist also: Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, das ist Entziehung eines kirchlichen Ehrenrechtes und eines Gemeinschaftsgutes, worauf im Sinne des can. 1239, § 3, sämtliche Glieder der katholischen Kirche einen Anspruch haben, die nicht ausdrücklich desselben verlustig erklärt worden sind.

Das Delikt aber, das mit der Strafe geahndet werden soll, ist: „Überlegter Selbstmord“, „qui sepsi occididunt deliberato consilio“. Überlegter Selbstmord also, nicht einfach hin Selbstmord. Wäre es das letztere, so müßte man im Sinne des can. 2200, § 2, jedesmal, wo der Selbstmord als Tatsache feststeht, auch die Böswilligkeit (dolus) als gegeben annehmen. Nachdem aber hier ausdrücklich „Überlegter Selbstmord“ als Grundlage für die Verhängung der kirchlichen Strafe angegeben ist und der can. 2228 es ausdrücklich sagt, daß eine im Gesetze festgelegte Strafe nicht inkurriert wird, wenn das Vergehen nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes in seiner Art vollkommen ist, so kommt die Strafe, die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nur dort in Frage, wo der überlegte Selbstmord unzweifelhaft feststeht. Überdies sagt der can. 2218, § 2, ganz ausdrücklich: Nicht bloß das, was von jeder Verantwortlichkeit entschuldigt, sondern auch das, was von schwerer (Anrechenbarkeit freispricht), entschuldigt in gleicher Weise von jeder

Strafe, sowohl latae wie ferendae sententiae, auch im äußeren Rechtsbereich, falls die Entschuldigung im äußeren Rechtsbereich erwiesen wird.

Es handelt sich also in unserer Sache darum, *die Gründe aufzuführen, die von schwerer Verantwortung für Selbstmord befreien können*; in solchen Fällen ist von Verhängung der Strafe abzusehen.

Solche Gründe kann uns *die allgemeine Moral* angeben, die ja die Frage nach der vollen Verantwortlichkeit ex professo untersuchen muß. Es ist aber zu erwarten, daß auch das kirchliche Strafrecht selbst uns darüber Aufschluß zu geben vermag, und zwar im selben Sinne, wie die Allgemeine Moral, da ja doch zwischen kirchlichem Strafrecht und katholischer Sittenlehre ein Widerspruch nicht vorhanden sein kann.

Die Allgemeine Moral zählt als Gründe, die von der vollen Verantwortlichkeit befreien können, folgende auf: Jugendliches Alter, Trunkenheit, Unwissenheit, Gemütsbewegung, ererbte Anlagen, Gewohnheiten, Geisteskrankheiten (vgl. dazu beispielshalber die Moralwerke von Lehmkuhl, I, n. 75—92; Noldin-Schmitt, I, n. 47—62; Vermeersch, I, 51—107; Prümmer, I, 63—98, und andere). Einige dieser Gründe scheiden mit Rücksicht auf die Natur des Selbstmordes von selber aus, wie Gewaltanwendung, Gewohnheiten. Die anderen sind daraufhin zu prüfen, wann dadurch schwere Schuld aufgehoben wird.

Diese Prüfung wird am besten *im Anschluß an den Kodex* selbst erfolgen, da wir dabei die Sicherheit haben, daß *die gewonnenen Ergebnisse auch für den äußeren Rechtsbereich verwendbar sind*. Die Verantwortlichkeit für Delikte wird aber im Kodex eingehend behandelt im Tit. II des V. Buches. Für uns kommen noch insbesondere in Betracht can. 2230, 2201—2206. Überdies wird auch can. 2219, § 1: „*In poenis benignior est interpretatio facienda*“ zu berücksichtigen sein.

Bevor auf die Untersuchung im einzelnen eingegangen wird, wann überlegter Selbstmord vorliegt, ist zuvor *ein Einwand* zu berücksichtigen, der in unserer Sache oft gemacht wird: Es wird nämlich *nicht selten behauptet, daß es überlegten Selbstmord überhaupt nicht gibt*. Der Selbsterhaltungstrieb, so sagt man, ist der stärkste Trieb im Menschen; gegen Tod und Vernichtung wehrt sich sozusagen die menschliche Natur selbst. Solange daher der Mensch noch normal sei, sei es ausgeschlossen, daß er sich zum Selbstmord entschließe.

Erst wenn sein Geist sich getrübt habe und Unzurechnungsfähigkeit eingetreten sei, könne eine solche Tat erfolgen. Besonders von den Ärzten stehen viele auf diesem Standpunkte und bescheinigen daher bei vorkommenden Fällen ohne weitere Untersuchung oder Begründung Sinnesverwirrung.

Gegenüber diesem Einwand, der etwas Bestechendes an sich hat und gegenüber Leugnern der Willensfreiheit, solange sie auf ihrem Standpunkte bleiben, überhaupt nicht widerlegt werden kann, muß doch an der Möglichkeit und Tatsächlichkeit voll überlegten Selbstmordes festgehalten werden. Es kann darüber bei Leuten, die auf dem Boden katholischer Weltanschauung stehen, keine Meinungsverschiedenheit herrschen.

Schon unser Kanon ist ein Beweis dafür. Die Kirche würde doch nicht einen Strafkanon für ein Vergehen aufstellen, das gar nicht vorkommt.

Gegen die vorgebrachte Begründung, daß man gegen den stärksten Trieb im Menschen, den Lebenswillen, überhaupt nicht handeln könne, solange man noch normal sei, sprechen unleugbare Tatsachen. Schon Leonidas mit seinen 300 und unzählige Helden aus allen Nationen im Weltkrieg haben freiwillig und ungezwungen Taten vollbracht, die mit schwerster Gefährdung des eigenen Lebens und fast sicherem Untergang verbunden waren. Da galt es auch, dem Lebenswillen entgegenzuhandeln und ihn aus Rücksicht auf stärker wirkende Motive zu überwinden. Und niemand wird zu sagen wagen: Diese Helden mußten erst geistesgestört werden, damit sie sich zu ihren Taten entschließen konnten. Und Tausende und Abertausende von Christen haben seit Bestand des Christentums ihren Glauben vor den heidnischen Richtern bekannt, obwohl sie wußten, daß sie sich damit unrettbar einem oft sehr qualvollen Tode überantworteten. Umgekehrt hat die Kirche von jeher den Abfall vom Glauben, auch wenn er aus Furcht vor Martern und einem grauenhaften Tode erfolgte, als sehr schwere Sünde gegen den Glauben angesehen und damit unzweideutig die Lehre vertreten, daß der Mensch dem stärksten Triebe, dem Selbsterhaltungstrieb, entgegenhandeln könne und unter gewissen Voraussetzungen dazu sogar verpflichtet sei. Wenn also der überlegte Entschluß, aus dem Leben zu scheiden, dort als möglich anzusehen ist, wo sich alles Natürliche im Menschen dagegen aufbäumt und nur übernatürliche, aus dem Glauben zu schöpfende Gründe ihn verlangen, dann ist er dort um so leichter begreiflich, wo

der Tod nicht einzig unter dem Gesichtswinkel des Übels, sondern doch wenigstens in einer Hinsicht als Gut erscheint: als Weg zu Ehre und Ruhm, wie beim tapferen Soldaten oder als Erlöser, als einzige mögliche Rettung vor einem Übel schlimmster Art, wie es bei allzu irdisch gesinnten Menschen der Fall zu sein pflegt. *Der überlegte Selbstmord ist also möglich.*

Es seien nun im Folgenden die Momente angeführt, die bei Entscheidung der gestellten Frage von Bedeutung sind, und zwar in drei Abschnitten:

I. In welchen Fällen ist bei Selbstmord das kirchliche Begräbnis zu gewähren? II. In welchen Fällen ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern? III. Welche Fragen sind bei konkreter Entscheidung noch von besonderer Bedeutung?

I. In welchen Fällen ist das kirchliche Begräbnis nach Selbstmord zu gewähren?

1. Wenn der Selbstmörder vor dem Tode noch irgend welche Zeichen von Reue gegeben hat.

2. Wenn einer der folgenden Entschuldigungsgründe von schwerer Sünde vorliegt: a) Habituelle oder aktuelle Geistesstörung zur Zeit der Tat. b) Trunkenheit, die nicht zu dem Zwecke herbeigeführt wurde, um in derselben den Selbstmord auszuführen oder eine Entschuldigung dafür zu haben. c) Schwachsinn. d) Unmündigkeit. e) Minderjährigkeit, falls nicht aus den Umständen die volle Verantwortlichkeit für den Selbstmord feststeht. f) Schwere Furcht. g) Heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat, die nicht absichtlich herbeigeführt und unterhalten wurde. h) Unkenntnis der Verwerflichkeit des Selbstmordes oder der darauf gesetzten Strafe, wenn sie möglich wäre.

3. Wenn das Vorhandensein dieser Gründe zwar nicht sicher erweisbar, aber doch solid wahrscheinlich ist.

1. Sicher erlaubt ist das kirchliche Begräbnis, wenn der Selbstmörder vor dem Tode noch irgend welche Zeichen der Reue gegeben hat. Das sagt das Rituale Romanum in der früheren wie in der neuen Form des Textes und der Kodex. Der Fall ist gegeben, wenn der Selbstmörder selber vor dem Verscheiden um einen Priester gebeten hat oder wenn erweisbar ist, daß er noch eine Zeitlang gelebt hat und gefunden wurde mit gefalteten Händen oder ähnliches. Der bloße Schluß aus dem frommen Vorleben, daß er noch Reue erweckt haben wird,

ist nicht hinreichend, falls sonst der überlegte Selbstmord feststeht.

2. *Entschuldigungsgründe, welche der Kodex ausdrücklich anerkennt, wenn sie die volle Überlegung ausschließen, sind folgende:*

a) *Habituelle oder aktuelle Geistesstörung zur Zeit der Tat.* Der can. 2201 sagt darüber in § 1: „Eines Deliktes sind unfähig, die im Augenblick der Tat den Vernunftgebrauch nicht haben.“ In § 2 wird von den dauernd Geisteskranken, auch wenn sie zeitweise lichte Augenblicke haben oder in gewissen Entschließungen oder Handlungen gesund zu sein scheinen, erklärt: „*delicti tamen incapaces praesumuntur.*“ In beiden Fällen wäre auch das gegeben, was das alte Rituale Romanum unter *insania* versteht.

Einfacher feststellbar ist jedenfalls dauernde Geistesstörung. Wenn sich auch die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nicht scharf ziehen lässt und namentlich manche Formen der psychopathischen Minderwertigkeiten zum einen oder anderen Teil gezogen werden können, so ist doch im großen und ganzen über den Sinn dessen, was man unter Geisteskrankheit versteht, eine einheitliche Auffassung vorhanden. Wenn dauernde Geistesstörung vorliegt, so ist nach can. 2201 zum mindesten eine *praesumptio juris* gegeben, daß keine Verantwortlichkeit anzunehmen ist. Ein Gegenbeweis ist nach erfolgtem Selbstmord ebenfalls ausgeschlossen. Denn wie könnte jemand erweisen, daß ein Selbstmörder, der als dauernd geisteskrank anzusehen war, gerade im Augenblick seiner Tat voll verantwortlich gewesen ist? Auch die Bezeugung, daß dauernde Geisteskrankheit vorhanden war, ist unschwer zu erlangen. Daß in vielen Formen der Geisteskrankheit Neigung zum Selbstmord besteht und dieser trotz aller Wachsamkeit oft nicht verhindert werden kann, ist allbekannt. Es ergeben sich also hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses solcher Leute keine Schwierigkeiten.

Viel größere sind zu erwarten, wenn bei sonstiger geistiger Gesundheit nur *Sinnesverwirrung oder Geistesstörung im Augenblick des Selbstmordes* festgestellt werden soll. Manchmal mag ja auch da eine vernünftige Sicherheit erreichbar sein, wenn die Umstände das völlig abnormale Handeln vor der unseligen Tat klar hervortreten lassen. Besonders bei psychopathisch Minderwertigen und schwer Nervenleidenden wird sich leichter

Sicherheit gewinnen lassen. Sonst aber wird man sich in der Mehrzahl der hiehergehörigen Fälle mit einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit zufrieden geben müssen und stark auf ein ernst zu nehmendes ärztliches Gutachten angewiesen sein.

Capellmann-Bergmann sagt in seiner Pastoralmedizin¹⁹, S. 195, in dieser Sache folgendes: (Seine Stellungnahme ist deshalb nicht vollkommen zutreffend, weil auch er nur insania als Grund für kirchliche Bestattung kennt; aber hinsichtlich des Auftretens vorübergehender Sinnesverwirrung ist sein Urteil jedenfalls maßgebend.) „Hier dürfte folgendes für die Praxis festzuhalten sein: Läßt sich ein vernünftiger Grund für die zum Selbstmord führende Gemütsdepression finden, z. B. gekränkte Ehre, Verlust des Vermögens, der Anverwandten; Verletzung, Täuschung einer heftigen Leidenschaft, tolles, verschwendisches oder lasterhaftes Vorleben und dergleichen, so wäre man berechtigt — (nach der richtigen Auffassung wäre hier noch eine Unterscheidung zu machen) —, die kirchliche Beerdigung zu verweigern, wenn nicht eine krankhafte psychische Beschaffenheit daneben nachzuweisen ist. Ohne diese krankhafte Beschaffenheit kann eine aus solchen Gründen entstandene Gemütsbewegung und psychische Depression nicht als Quelle eines unwiderstehlichen Antriebes angesehen werden. Mit Hilfe der Religion, des Glaubens an Gott und die Unsterblichkeit der Seele und an eine ewige Vergeltung kann und muß dieser Antrieb überwunden werden. Auf krankhafter Grundlage hingegen wird eine solche Gemütsbewegung, eine solche Depression so intensiv einwirken, daß wirklich eine Trübung der Vernunft entsteht, so daß während dieser vielleicht plötzlichen und nur momentanen Störung der Vernunft der Antrieb keinen Widerstand findet und in die Tat übersetzt wird. Auch der Umstand wird ein wichtiges Moment sein, wenn nachweisbare Fälle von Geistesstörung oder gar Selbstmord in diesem Zustand früher in der Familie des Betreffenden vorgekommen sind. Ebenso gehören hieher beträchtliche Verletzungen des Nervensystems, auch wenn sie längere Zeit, selbst jahrelang der Tat vorhergingen, z. B. Verletzung des Kopfes; Schwangerschaft und Puerperium; einige schwere akute und chronische körperliche Erkrankungen: Wechselfieber, Pocken, Rotlauf (Erysipel), Lungenentzündung, akuter Gelenksrheumatismus, Syphilis, Tuberkulose, Herzfehler, die Genitalkrankheiten des weiblichen Geschlechtes.“

Alle diese Zustände sind nämlich so geartet, daß sich dabei eine eigentliche Geistesstörung allmählich entwickeln, aber auch durch einen heftigen Gemütseindruck unerwartet, plötzlich zum Ausbruch gebracht werden kann und es wäre nach dem Grundsatz: in dubio pro reo, geistige Störung, Trübung der Vernunft während der Tat anzunehmen und das kirchliche Begräbnis zu gewähren.“ Zwangsantriebe zum Selbstmord auf Grund von Zwangsvorstellungen will Capellmann-Bergmann nach seinen Erfahrungen nicht zulassen, während andere ärztliche Autoritäten auch da noch unwiderstehlichen Zwang anerkennen wollen.

Capellmann behandelt auf S. 200 des genannten Werkes noch Fälle, in denen trotz genauer Erkundigung und Untersuchung weder eine der oben genannten Ursachen für eine hochgradige Gemütsbewegung, noch eine der aufgeführten krankhaften Grundlagen sich auffinden läßt, wo ein an Leib und Seele gesunder Mensch, der vernünftigerweise keinerlei Ursache hatte, seines Lebens überdrüssig zu sein, plötzlich zum Selbstmörder wird. Er meint in solchen Fällen: „Entweder ist doch ein starker Grund zur hochgradigen Gemütsbewegung, ohne daß es bekannt wurde, oder eine der oben genannten Grundlagen für eine augenblicklich eintretende Geistesstörung vorhanden gewesen und daher könne man auch unter diesen Voraussetzungen sich nach dem Grundsatze entscheiden: In dubio pro reo.“ Wenn der Arzt unter den gemachten Voraussetzungen (etwa auf Grund seiner genauen Kenntnis der Charaktereigenschaften des Selbstmörders) sich für berechtigt erachtet, trotz Fehlens sonstiger Anzeichen, Geistesstörung zu bezeugen, so mag uns sein Zeugnis als Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen. Die bloße Annahme des Arztes, daß Geistesstörung oder Sinnesverwirrung vorliegen müsse, wenn auch weder er selbst noch sonst jemand etwas davon erkennen kann, wäre als Grund für das kirchliche Begräbnis nicht hinreichend.

Nicht selten wird aus der grauenvollen Art, wie der Selbstmord ausgeführt wurde, ein zuverlässiger Schluß auf Geistesstörung gezogen werden können. Denn wer nicht von Sinnen ist oder zum mindesten ohne jede Überlegung handelt, wählt nicht eine Art der Tötung, wovor die Natur schaudert. Ein mit Überlegung handelnder Selbstmörder sucht sich einen möglichst schmerzlosen oder wenigstens einen schnell und sicher eintretenden Tod. Gräßliche Art der Ausführung weist auf Sinnesver-

wirrung oder zum mindesten auf Mangel voller Verantwortlichkeit.

b) Nach can. 2201, § 3, wird ein Delikt, das in einer auch schuldbarerweise herbeigeführten Trunkenheit verübt wird, falls nur die Trunkenheit nicht mit Absicht herbeigeführt wurde, um in diesem Zustande das Delikt zu begehen oder eine Entschuldigung dafür zu haben, doch immerhin mit geminderter Verantwortlichkeit gesetzt. Die Verantwortlichkeit ist ganz aufgehoben, wenn der Vernunftgebrauch voll beseitigt ist, sie ist nur teilweise behoben, wenn noch Überlegung vorhanden war. *Selbstmord in schwerer Trunkenheit* ist daher ein Grund zur Gewährung des kirchlichen Begräbnisses, wenn nicht nachweisbar ist, daß die Berauschung nur erfolgt ist, um sich zur Untat Mut zu machen oder nach außen sich einen Entschuldigungsgrund zu verschaffen.

c) Nach § 4 des can. 2201 führt Schwachsinn nicht zur Aufhebung, wohl aber zu einer Verminderung der vollen Verantwortlichkeit. In den leichten Graden ist daher auch Schwachsinn an und für sich allein kein Entschuldigungsgrund von schwerer Sünde und daher auch kein Gewährungsgrund für kirchliches Begräbnis solcher Personen. Wenn aber, wie es meistens der Fall sein dürfte, andere Umstände hinzutreten, wie schwere Furcht, heftige seelische Erschütterungen oder andere Gründe, so wird man bei Schwachsinnigen viel leichter zur Milde geneigt sein müssen als bei anderen; denn da die Schwachsinnigen es auch sonst den Vollwertigen nicht gleich tun können, so ist ein völliges Versagen in schwierigen Lagen von vornherein sehr wahrscheinlich und schwere Schuld wird seltener zutreffen. Wo es sich um hochgradigen Schwachsinn handelt oder auch nur um fast gänzlichen Mangel an Urteilskraft (im gewöhnlichen Leben Dummheit genannt), wird schwere Schuld bei Selbstmord überhaupt nicht anzunehmen sein.

d) Der can. 2230, der alle Unmündigen von den kirchlichen Strafen ausnimmt, gestattet, auch im Falle des Selbstmordes kirchliches Begräbnis zu gewähren (also bei Knaben bis zum vollendeten 14., bei Mädchen bis zu vollendetem 12. Lebensjahr).

e) Nach can. 2204 ist auch Minderjährigkeit bei Delikten mit einer Verminderung der Verantwortlichkeit verbunden, falls nicht im einzelnen Fall aus den Umständen volle Überlegung feststeht. Das gilt jedenfalls auch beim Selbstmord. Daher kirchliches Begräbnis oder nicht je nach den Ergebnissen der Erhebung! Mit Ver-

weigerung ist also dort vorzugehen, wo aus den Umständen volle Sicherheit gewonnen wird, daß der Minderjährige mit klarer Überlegung gehandelt hat. Wo die Umstände ein voll überlegtes Handeln zweifelhaft erscheinen lassen, wäre die Minderjährigkeit ein Grund, das kirchliche Begräbnis zu gewähren.

f) Nach can. 2205, § 2 und 3, wird *schwere Furcht, auch nur relativ schwere*, als Minderungsgrund für die Anrechenbarkeit von Verbrechen anerkannt. Auch Furcht vor Übeln, die nicht den Fürchtenden selbst, sondern Personen betreffen, die mit ihm enge verbunden sind, wird einzubeziehen sein. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch beim Selbstmord Furcht vor drohenden Übeln als Motiv eine Rolle spielt, selbst bei kühler überlegenden Naturen, noch viel öfter bei Frauen und sonst furchtsamen Menschen: drohender Verlust der Gesundheit, des Vermögens, der Ehre, unheilbare Krankheit und andere schwere Übel.

Es lehrt aber die Allgemeine Moral, daß *auch schwere Furcht nicht jede schwere Sünde ausschließt*. Wohl tritt dadurch, daß der Fürchtende ex metu sich zu Dingen entschließt, die er ohne dieses Motiv nie gewählt haben würde, eine Minderung der Freiheit ein: Es kommt nur ein voluntarium secundum quid zustande. Aber das kann und wird in vielen Fällen ein voluntarium perfectum sein. Denn gerade bei Handlungen aus Furcht wird, so lange sich das Denken nicht gänzlich verwirrt, klarer als sonst die Frage gestellt und entschieden: „Soll ich das, was ich sonst nie täte, nicht doch wählen, um dem drohenden Unheil zu entgehen?“ Ein Entschluß zum Selbstmord nach solchen klaren Überlegungen ist darum als ein voluntarium perfectum und daher auch als schwere Sünde aufzufassen. Das teilweise Widerstreben des Willens hebt die schwere Sündhaftigkeit eines solchen Entschlusses nicht auf. Anders könnte es sein, wenn aus der Furcht zugleich auch eine heftige Gemütsbewegung entstanden ist, die den aus Furcht hervorgegangenen Akt zu einem *actus imperfecte humanus macht*.

g) Damit ist auch die Überleitung gegeben zu can. 2206, der den *Einfluß heftiger Affekte, passiones oder concupiscentiae* genannt, auf die Anrechnung von Delikten behandelt.

Heftige Gemütsbewegungen werden beim Selbstmord meistens eine Rolle spielen; denn mit kühler Berechnung und ohne daß das Gefühlsleben in starke Bewegung kommt, sich selber den Tod zu geben, das bringen doch

nur verhältnismäßig wenig Menschen fertig. Andererseits ist aber nicht schon jede heftige Gemütsbewegung ein Grund, an der vollen Verantwortlichkeit für ein Delikt zu zweifeln. Denn can. 2206 sagt uns: Eine freiwillig und überlegt hervorgerufene und unterhaltene Gemütsbewegung mindert die Verantwortlichkeit für ein Delikt nicht, sondern vermehrt sie eher. Wo es sich nicht um eine freigewollte Gemütsbewegung handelt, mindert sich die Schuld mehr oder minder je nach dem Grade der Erregung (*pro diverso passionis aestu*). Sie wird ganz aufgehoben, wenn die Gemütsbewegung der Überlegung des Verstandes und der Willenszustimmung vorausgeht und dieselbe verhindert.

Es wird daher das kichliche Begräbnis jedenfalls zu gewähren sein, wo der Selbstmord ohne jede Überlegung bei plötzlich und völlig überraschend eintretenden Eindrücken und Ereignissen verübt wird: z. B. wenn jemand ganz unerwartet vor der Leiche einer geliebten Person steht; wenn der Gatte oder die Gattin, ohne irgend eine Ahnung vorher, auf einmal die Untreue des anderen Ehegatten erfahren; Selbstmord nach einem heftigen Familienzwist; Selbstmord im ersten Schrecken über den Verlust des Vermögens, der Ehre, der Stellung oder anderer wertvoller Güter. Hier ist die Untat nicht als voll überlegter Entschluß, sondern als eine fast automatisch eintretende Folge einer ohne jedes Zutun des Willens entstandenen *Concupiscentia antecedens* anzusehen.

Wo andererseits die Gemütsbewegung absichtlich herbeigeführt und unterhalten wird, wie bei aussichtslos Liebenden, da ist an der schweren Sündhaftigkeit des Selbstmordes trotz der etwa vorhandenen heftigen Gemütsbewegung nicht zu zweifeln.

In der Mehrzahl der Fälle ist aber die Gemütsbewegung weder eine solche, welche jeder Überlegung voraus eilt, noch eine freiwillig hervorgerufene oder absichtlich unterhaltene, sondern ein *Zwischending*: Es liegt ein entsprechender Zwischenraum zwischen der Erkenntnis des drohenden oder bereits hereingebrochenen Unheils und dem Entschluß zum Selbstmord. Es war Zeit, sich mit der entstehenden und wahrgenommenen seelischen Erschütterung auseinanderzusetzen. Ob das im Ausmaße geschah, daß dadurch die volle Verantwortung in Frage gestellt erscheint oder nicht, das wird sich in der Regel entscheiden *pro diverso passionis aestu*: Wo die entstandene Erschütterung des Gemütes einen solchen Grad erreicht, daß der Geist ganz von den Gedanken des Trübsinns, des

Zornes, der Trauer, der Verzweiflung u. s. w. eingenommen ist, daß er nur mehr an die Unerträglichkeit und Größe des Übels denkt und nur wenig mehr oder gar nicht an die Sündhaftigkeit der Tat, zu der der heftige Affekt drängt, dort ist die Freiwilligkeit des Selbstmordes eine sehr unvollkommene und nur eine läßliche Sünde anzunehmen: der Selbstmord war ein *actus imperfecte humanus*. So etwas wird in der Regel anzunehmen sein, wenn ein guter Katholik, der sonst mit seinem Christentum Ernst gemacht hat, im Zustande heftiger Gemütsbewegung Hand an sich legt: Es ist kaum denkbar, daß bei einem solchen die Gedanken an die Ewigkeit und die Verantwortung vor Gott sich nicht durchgesetzt und das Übergewicht über den Antrieb zum Selbstmord erlangt hätten, wenn sie eben mit der vollen Aufmerksamkeit und Klarheit erfaßt worden wären.

Es kann aber umgekehrt trotz der vorhandenen heftigen Gemütsbewegung, in der Selbstmord ausgeführt wurde, volle Verantwortlichkeit gegeben sein: Es kann sich jemand dem Lebensüberdruß, dem Trübsinn, der Verzweiflung u. s. w. hingeben, weil er das schwere Los der Arbeitslosigkeit, der unheilbaren Krankheit, des Vermögens- oder Ehrverlustes, das ihn getroffen hat, nicht in christlicher Geduld annehmen und tragen will; weil er eine Lieblingsleidenschaft oder sittliche Ausschweifungen nicht aufgeben; weil er auf gewöhnte Lüste nicht verzichten will. Selbstmord aus solchen Motiven wird dann gewählt mit voller Auflehnung gegen den Willen Gottes oder die Sittenordnung und ist darum trotz der heftigen Gemütsbewegung bei der Tat doch voll verantwortlich.

Es wird also bei kaum einem anderen Entschuldigungsgrund soviel auf die Umstände und Beweggründe des Selbstmordes ankommen wie beim Vorhandensein einer heftigen Gemütsbewegung. Dieselben müssen also auch mit besonderer Sorgfalt vor der Entscheidung erhoben werden. Freilich wird, da es sich hier in erster Linie um innere Vorgänge handelt, die nach außen oft nur schwer erweisbar sind, vielfach eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit genügen müssen und da ein *actus imperfecte humanus* bei heftiger leidenschaftlicher Erregung immer eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat (solange nicht völlig beweisende Gründe für das Gegenteil vorliegen), so wird bei einer benigna interpretatio im Sinne des can. 2219 in vielen Fällen kirchliches Begräbnis möglich sein.

h) Nach can. 2202 kann bei anderen Vergehen auch unverschuldete Unwissenheit und Irrtum über die Sündhaftigkeit, ja sogar Unkenntnis der im Gesetze festgestellten Strafe ein Grund sein, der die Verantwortlichkeit mindert und daher Verhängung der Strafe hemmt. Theoretisch ist die Bestimmung auch auf den Selbstmord und die dafür gesetzte Strafe anwendbar. Es ist aber fraglich, ob es solid wahrscheinlich gemacht werden kann, daß ignorantia invicibilis hinsichtlich des Unrechtes im Selbstmord oder der darauf gesetzten kirchlichen Strafe zur Zeit der Tat wirklich vorhanden war. Ein solcher wenigstens Wahrscheinlichkeit erzeugender Beweis dürfte nach vollbrachtem Selbstmord selten gelingen; denn es handelt sich um eine rein innerliche Tatsache, über die einzige der Selbstmörder etwas Verlässliches wissen könnte. Gelegentliche Äußerungen des Selbstmörders in diesem Sinne, wenn sie auch einwandfrei nachweisbar sind, sind nicht beweiskräftig für die Überzeugung im Herzen: Es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß jemand beim Entschluß zum Selbstmord gar kein Bedenken über die Erlaubtheit seiner sonst überlegten Handlung bekommen sollte; ebensowenig, daß jemand von der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nach Selbstmord nie etwas sollte gehört haben, da die Kirche auch in Kreisen der Gegner deshalb immer wieder angegriffen wird. Ein ausreichender Beweggrund zur Milde sind also auch gut beglaubigte Äußerungen über die Erlaubtheit des Selbstmordes oder die behauptete Unkenntnis der Strafe dafür in der Regel nicht.

i) Vis physica, Gewaltanwendung, nimmt nach can. 2205 jede Möglichkeit zu handeln und schließt daher ein Delikt völlig aus. Dieser Entschuldigungsgrund scheidet in unserer Frage aus, weil Selbstmord unter physischem Zwang nicht eigentlich Selbstmord, sondern einfachhin Mord durch den Gewalttäter ist. Immerhin könnte bei anscheinendem Selbstmord eines Liebespaars z. B. aus gewissen Umständen der Beweis gelingen, daß der eine, etwa der weibliche Teil sich mit aller Macht gewehrt hat und schließlich nur der Gewalt erlegen ist. Das wäre jedenfalls ein Grund, das kirchliche Begräbnis zu gewähren.

3. Wenn das Vorhandensein der voraus in n. 2 angeführten Entschuldigungsgründe zwar nicht sicher festgestellt, aber doch solid wahrscheinlich gemacht werden kann, dann ist im Sinne des can. 2219, § 1, und nach dem allgemeinen Rechtsgrundsätze: In dubio pro reo,

ebenfalls die Möglichkeit gegeben, das kirchliche Begräbnis zu gewähren, und zwar ohne jede weitere Anfrage.

Die im § 2 des can. 1240 vorgesehene Anfrage an den Ordinarius „bei übrig bleibenden Zweifeln“ bezieht sich wohl auf solche Fälle, wo der überlegte Selbstmord zwar anzunehmen ist, aber doch irgend welche Gründe besonderer Art ein Vorgehen im Sinne der Milde nahelegen, z. B. weil im Falle der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine Trutzfeier von Seite der Gegner zu erwarten wäre, weil es sich um den Selbstmord eines großen Wohltäters der Kirche oder guter Zwecke handelte oder auf ähnliche zweifelhafte Fälle, nicht aber auf den Zweifel, ob ein hinreichender Entschuldigungsgrund im Sinne der angegebenen Kanones vorliegt oder nicht.

II. In welchen Fällen ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern?

Allgemein gesagt: In allen Fällen, wo der überlegte Selbstmord aus den Umständen der Tat sichersteht und keiner der im vorausgehenden I. Abschnitt namhaft gemachten Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden kann.

Im einzelnen wird es also auf das Ergebnis der sofort nach Bekanntwerden des Tatbestandes zu pflegenden Erhebungen ankommen. Wenn z. B. ein Freidenker zu Zeiten ungestörten Glückes den „Freitod“ als ein Recht des autonomen Menschen, als eine erwünschte Befreiung aus bedrängter Lage, als persönliche Sühne für eine vorausgegangene Übeltat oder sonstwie verteidigt hat und dann, wenn Unheil über ihn kommt, ohne jede Spur einer sonderlichen Gemütsbewegung seiner wiederholt vertretenen Meinung entsprechend gehandelt hat, da wird wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß ein völlig freiwilliger Selbstmord geschehen ist. Ähnlich wird zu urteilen sein, wenn ein Schwerverbrecher bei der Erkenntnis, daß er der Polizei nicht mehr entgehen kann, die Waffe gegen sich selbst richtet. Oder wenn Leute, die ohne jede Rücksicht auf das Sittengesetz den Becher der Lust bis zur Neige geleert haben und nun erkennen und fühlen, daß es mit ihrer Lebenskraft, ihrem Vermögen, ihrer Freude am Genuss zu Ende geht, aus Lebensüberdruß Hand an sich legen. Liebespaare, die keine Aussicht auf Vereinigung haben, den Tod wählen. Finanzgewaltige, die jahrelang mit anvertrauten Geldern gewissenlos gewirtschaftet haben und nun doch den Zusammenbruch nicht aufhalten können und nun zum Selbstmord greifen: In solchen und

ähnlichen Fällen wird man ohne jeden Zweifel auf einen deliberato consilio vollbrachten Selbstmord erkennen und ohne allen Zweifel das kirchliche Begräbnis zu verweigern haben.

Es wird ja wohl *praktisch richtig* sein, daß die Zahl der überlegten Selbstmorde nicht so groß ist wie die jener mit verminderter Verantwortlichkeit. Aber es kommen doch immer wieder solche vor, bei denen hinsichtlich der vollen Verantwortlichkeit ein begründeter Zweifel nicht vorhanden ist und in solchen Fällen wäre es ein schwerer Verstoß gegen das kirchliche Recht, die Strafbestimmung des can. 1240 nicht zur Anwendung zu bringen.

III. Welche Fragen sind bei Entscheidung von konkreten Fällen noch von besonderer Bedeutung?

Zunächst die Frage: *Wer ist berufen, die oft lästigen und schwierigen Erhebungen zu pflegen und dann das entscheidende Urteil, daß mit Verweigerung oder Gewährung des kirchlichen Begräbnisses vorzugehen ist, zu fällen? Offenbar jener Seelsorger, der im Sinne der allgemeinen kirchlichen Vorschriften oder rechtsgültigen Gewohnheit das Recht des Konduktes hat.* Wenn nur im Pfarrbezirke selbst nachzuforschen ist, wird das im allgemeinen nicht allzu schwer sein. In manchen Fällen wird um die Mithilfe der öffentlichen Behörden zu werben sein, besonders wenn Ort des Selbstmordes und des Begräbnisses nicht identisch sind.

Zunächst muß es dem Seelsorger darum zu tun sein, das kirchliche Begräbnis zu gewähren, wenn es möglich ist. Denn nach can. 1239, § 3, haben ja alle Gläubigen das Recht darauf, die nicht desselben verlustig erklärt werden müssen. Ferner übt der Pfarrer ein Werk der geistlichen Barmherzigkeit, wenn er dem Selbstmörder, der dessen vielleicht dringendst bedarf, die Früchte des heiligen Meßopfers und der kirchlichen Segnungen zugänglich macht. Auch die Rücksicht auf Verwandte und Angehörige wird sehr zu beachten sein: sie haben ohnehin gewöhnlich Trauer und Schmerz genug infolge der unseligen Tat und man darf ihnen ohne dringende Notwendigkeit nicht die oft bitter empfundene Schande der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses eines ihnen Nahestehenden antun. Überdies besteht an manchen Orten die Gefahr, daß in solchen Fällen bei Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses von Seite der Gegner des Glaubens eine Trutzfeier, ein rein bürgerliches Begräbnis

veranstaltet wird, das den Gläubigen zum Ärgernis gericht, Laue in ihrer Gesinnung bestärkt und eine willkommene Gelegenheit wird, den Einfluß und Erfolg der Gottlosenbewegung öffentlich zur Schau zu stellen. Wenn es daher möglich ist, soll der Seelsorger ein kirchliches Begräbnis gewähren.

Andererseits führt Nichtausführung der kirchlichen Strafgesetze leicht zur Mißachtung der kirchlichen Autorität überhaupt, gibt den Gläubigen Ärgernis, besonders wenn bei Wohlhabenderen der Schein der Nachgiebigkeit und bei Ärmeren der Schein einer strengeren Beurteilung erweckt wird, und der Zweck der kirchlichen Strafbestimmung wird durch Schuld des Seelsorgers nicht erreicht; denn wenn auch bei der weiten Verbreitung des Selbstmordes und seiner Verherrlichung in Literatur, Schaubühne und Presse vom Selbstmord nicht mehr abgeschreckt werden kann, so ist doch jede Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ein lauter und weithin vernehmlicher Protest der Kirche gegen eine solche Tat. Es ist also mit Verweigerung vorzugehen, wo die Voraussetzungen dazu sicher gegeben sind. Wo aber trotzdem besondere Gründe für eine Ausnahme vorzuliegen scheinen, soll eine solche doch nicht zugestanden werden ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius. Das findet Genicot-Salsmann in seiner Moral, II, n. 626, schon deshalb geziemend, weil solche wichtige Angelegenheiten, welche schon mehr die äußere Leitung der Kirche angehen, der höheren Autorität zu übertragen sind; das ist wohl auch vom can. 1240, § 2, gefordert. Überdies verlangt das Partikularrecht in manchen Gegenden in jedem Falle, wo ernstlich Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses in Frage kommt, Anrufung des Ordinarius.

Bei der Entscheidung, ob ja oder nein, wird auch oft das ärztliche Zeugnis eine Rolle zu spielen haben. Denn wenn auch die Entscheidung grundsätzlich dem Seelsorger bleiben muß: wo es sich um dauernde oder aktuelle Sinnesverwirrung handelt, ist jedenfalls der Arzt und nicht der Seelsorger zuständig, das festzustellen. Denn er allein kann oft jene Krankheiten nachweisen, die, wie wir oben aus Capellmann-Bergmann gehört haben, die Grundlage für plötzlich auftretende Geistesstörung sind. Wenn nur solche Bescheinigungen auch immer so zuverlässig wären, daß man sie ernst nehmen könnte! Wie schon oben gesagt, ist das leider nicht immer der Fall! Wenn sie ein wahrhaft katholisch denkender Arzt nach

genauer Erhebung ausstellt, so wird der Pfarrer sich damit ohneweiters zufrieden geben können. Wenn aber ein Arzt in jedem Fall entweder auf Grund seiner Weltanschauung oder um sich die Praxis nicht zu verderben, Sinnesverwirrung bescheinigt, so hat eine solche Bestätigung an sich keinen Wert. Wenn die Erhebungen des Pfarrers vollüberlegten Selbstmord ergeben, der Arzt aber bescheinigt Sinnesverwirrung, so wird der Pfarrer ein motiviertes Gutachten erbitten und nach dem Inhalt zu entscheiden haben. Wenn auch daraus ein solid wahrscheinliches Urteil nicht zu gewinnen ist, oder wenn sich der Arzt auf eine genauere Begründung nicht einläßt, so wird, wenn Zweifel bleiben, im Sinne des can. 1240, § 2, vorzugehen sein. Wenn das ärztliche Zeugnis mit Rücksicht auf die besonderen Umstände völlig wertlos erscheinen sollte, so könnte der Seelsorger auch im Widerspruche mit demselben mit Verweigerung vorgehen, wenn er eben zu einem anderen Urteil und nicht einmal zu einem Zweifel hinsichtlich der vollen Überlegung kommen konnte.

Der can. 1240, § 2, hat noch einen Nachsatz, der wohl auch von praktischer Bedeutung werden kann: *Ita tamen, ut removeatur scandalum. Es kann sowohl bei Verweigerung wie bei Gewährung des kirchlichen Begräbnisses Ärgernis bei den Leuten entstehen.* Es ist nun im Kodex nicht gesagt, der Seelsorger müsse sozusagen ins Volk hineinhorchen, ob Ärgernis entstehen wird oder nicht, und darnach seine Entscheidung einrichten. Es kann ja in einzelnen Fällen das Ärgernis im Volke begründet sein und dem Seelsorger beachtenswerte Anhaltspunkte für seine Entscheidung geben. Aber der angeführte Nachsatz setzt voraus, daß für gewöhnlich die Entscheidung für ja oder nein gefällt werden kann und soll ohne Rücksicht auf das etwa entstehende Ärgernis. Vielmehr soll auf die Behebung des etwa erwachsenden Ärgernisses hingearbeitet werden durch eine entsprechende Aufklärung.

Bei der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wird der Seelsorger auf die wichtigen Gründe hinzuweisen haben, welche für die Erlassung dieser Bestimmung maßgebend waren, Gründe, die auch dann Einhaltung verlangen, wenn etwa die Angehörigen schmerzlich dadurch getroffen werden, obwohl sie ja für die bedauerliche Tat in keiner Weise haftbar sind. Die Kirche muß eben für alle klar und deutlich erkennbar zum Ausdruck bringen, daß der überlegte Selbstmord eine sehr traurige Sache ist und daß der Mensch frevels Spiel treibt, wenn

er in Gottes Rechte eingreift und sich zum Herrn über Leben und Tod aufwirft. Wenn die Angehörigen besonders wegen des Schicksals des Selbstmörders in der Ewigkeit in Sorge sind, so werden sie damit zu trösten sein, daß ja die kirchliche Strafe nicht einem Verdammungsurteil der Kirche gleichkommt, wenn man auch wegen des Seelenheiles eines solchen Unglücklichen ernste Besorgnis haben muß; wie ja auch im gegenteiligen Fall der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses nicht ausgedrückt ist, daß die Straftat nicht (den Fall der Geistesstörung ausgenommen), ohne jede Schuld erfolgt sei; die Kirche muß vielmehr für ihr Vorgehen nach außen sichere Regeln schaffen und unter den gegebenen Voraussetzungen auch auf deren Durchführung dringen.

Wenn bei Gewährung des kirchlichen Begräbnisses Ärgernis bei den Gläubigen entstehen sollte, so wird, wenn das milde Vorgehen begründet ist, darauf hingewiesen werden können, daß die Kirche selbst Ausnahmen von den strengen Gesetzen zugestanden hat und daß eben im vorliegenden Falle solche Milderungsgründe vorhanden seien, die dann im einzelnen anzugeben sind.

Wenn der Seelsorger rein sachlich und ohne jede unberechtigte Rücksicht vorgegangen ist, so wird es wenigstens bei dem gläubigen und wertvolleren Teil der Gemeinde gelingen, das Ärgernis zu beseitigen. Gelänge es nicht und wären etwa gar Akte der Feindseligkeit gegen Kirche und Klerus zu fürchten, so ist nach can. 1240, § 2 an den Ordinarius zu berichten und sind weitere Weisungen zu erbitten.

Wie das kirchliche Begräbnis nach Selbstmord, wenn es gewährt werden kann, auszusehen hat, darüber bestehen nur wenige allgemein gültige Bestimmungen, aber in manchen Gegenden weitergehende partikularrechtliche Vorschriften. Sonst besteht das kirchliche Begräbnis nach can. 1204 in der Übertragung des Leichnams zur Kirche, in der Feier der Exsequien über der Leiche in der Kirche und in der Bestattung an dem rechtmäßig dazu bestimmten Orte. Nach can. 1241 sind denen, die vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen sind, auch jede Missa exequialis, auch jede Jahresgedächtnismesse und alle öffentlichen Leichenfeierlichkeiten zu verweigern. Eine Privatmesse für einen Selbstmörder ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Wenn das kirchliche Begräbnis einem Selbstmörder gewährt wird, bei dem insania sicher gegeben war, kann nach einer Offiziumsentscheidung vom 16. Mai 1866 das

Begräbnis stattfinden mit allen kirchlichen Feierlichkeiten (cum solemnitibus exsequiarum). Wenn aber ein Zweifel übrig bleibt, ob jemand sich den Tod gegeben hat aus Verzweiflung oder im Wahnsinn, so kann wohl das kirchliche Begräbnis gestattet werden, aber unter Vermeidung einer prunkvollen Leichenfeier (vitatis tamen pompis et solemnitibus exsequiarum). Weitergehende Vorschriften kennt aber zum Teil das Partikularrecht: so wird z. B. jeder apparatus maior verboten, ein sogenanntes feierliches Ausläuten am Vortage, jeder assistierte Kondukt, die Einsegnung der Leiche und Begleitung der Leiche hat nur von einem Priester zu geschehen und auch der Leichengottesdienst soll ein einfacher sein. Der Seelsorger hat sich an das für ihn geltende Recht zu halten und darf nicht aus eigener Machtvollkommenheit Erweiterungen oder Einschränkungen vornehmen.

Entschleierung der spiritistischen Sphinx.

Von Dr. theol. et phil. Anton Seitz, Universitätsprofessor in München.

Über die natürliche, nur außergewöhnliche (supranormale), keineswegs übernatürliche (supranaturale) Leistungsfähigkeit physikalischer Medien verbreitet überraschendes Licht auf Grund der fortgeschrittensten Naturforschung eine Zoologin, Frl. Dr Fanny Moser,¹⁾ in einem monumentalen, die wichtigste Fachliteratur nahezu vollständig zusammentragenden und die Gründe für und wider spiritistische Deutung sorgfältig abwägenden zweibändigen Werke: „Der Okkultismus. Täuschungen und Tatsachen“,²⁾ wobei nur zu bedauern ist: Bei aller Sachlichkeit und Gründlichkeit auf dem ihr eigentümlichen naturwissenschaftlichen Arbeitsgebiete und bei aller psychologischen Feinfühligkeit im profanen Bereich mangelt der ehrlichen Wahrheitssucherin begreiflicherweise das höhere Verständnis für die im tiefsten Kern übernatürlichen, mystischen Gnadenkräfte im Leben katholischer Heiligen, denen die naturalistisch befangene offizielle Wissenschaft, auch Religionspsychologie hilflos gegenübersteht, gemäß dem Dichterwort: „Im engen Kreis verengert sich der Sinn.“

¹⁾ 1902 veröffentlichte sie in Bonn einen „Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Wirbeltiere“ aus dem Zoologischen Institut München.

²⁾ München (Ernst Reinhardt) 1936. 996 S. Kart. M. 19.—, in Leinen M. 24.—. Hierauf beziehen sich die eingeklammerten Seitenzahlen.